

# FH-Mitteilungen

23. März 2022

Nr. 58 / 2022



---

## Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Architektur der FH Aachen

vom 23. März 2022

# Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Architektur der FH Aachen

vom 23. März 2022

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Fachbereich Architektur folgende Fachbereichsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2   Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen	3
§ 3   Fachbereichsrat	3
§ 4   Studienbeirat	3
§ 5   Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	4
§ 6   Fach-Beirat	4
§ 7   Geschäftsordnung	4
§ 8   Studiengangleitung	4
§ 9   Modulverantwortliche	5
§ 10   Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen	5
§ 11   Prüfungsordnungen	6
§ 12   Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	6
§ 13   Änderung der Fachbereichsordnung	6
§ 14   Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

## § 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Architektur erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der FH Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

## § 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.

## § 3 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter. Wenn der oder die Vorsitzende gleichzeitig Dekan oder Dekanin ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 4 | Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin oder den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie bei dem Erlass und den Änderungen von Prüfungsordnungen. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der Person, die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. dem studentischen Prodekan oder der studentischen Prodekanin,
3. den drei stimmberechtigten studentischen Fachbereichsratsmitgliedern,
4. zwei weiteren Vertretern oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Sollte sich bei Abstimmungen im Gremium eine Stimmgleichheit ergeben, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2, Nummern 4 und 5 werden in der Wahlversammlung gemäß § 29 Absatz 6 HG mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats. Die Wahl wird von dem Wahlvorstand, der auch den Dekan oder die Dekanin bzw. das Dekanat wählt, geleitet.

## **§ 5 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans**

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 wahrgenommen.

## **§ 6 | Fach-Beirat**

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal acht Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs insbesondere zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Dekanin oder der Dekan teil.

(5) Näheres soll in einer Geschäftsordnung des Beirats festgelegt werden.

## **§ 7 | Geschäftsordnung**

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen.

## **§ 8 | Studiengangleitung**

(1) Entsprechend der Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen wird für die Studiengangleitung der Bachelor- und Masterstudiengänge Architektur das Organisationsmodell A. (Verzichtsmodell) festgelegt: das Dekanat übernimmt die Studiengangleitung. Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin ist der Studiendekan oder die Studiendekanin. Die internen Entwicklungsprozesse der Studiengänge erfolgen operativ im Rahmen informeller Arbeitskreise, die vom Dekanat moderiert werden (Orientierung an Organisationsmodell C zwecks Einbezug des Kollegiums).

(2) Die Aufgaben der Studiengangleitung entsprechen den in § 5.4 EvaO Teil C und der Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen festgelegten Aufgaben.

(3) Die Studiengangleitung berichtet regelmäßig (mindestens einmal pro Studienjahr) und bei Handlungsbedarf unmittelbar dem Fachbereichsrat über Verlauf und Entwicklungen in den Studiengängen.

(4) Im Fall des Bestehens gemeinsamer beschließender Ausschüsse für fachbereichsübergreifende Studiengänge nach § 28 Absatz 6 HG kommen die in Absatz 3 festgeschriebenen Aufgaben von Studiengangleitungen allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu. Die konkrete Wahrnehmung der Aufgaben kann durch den Ausschuss per Geschäftsordnung geregelt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichs Architektur sowie die funktionelle und/oder personelle Mitgliederbesetzung werden im Einrichtungsbeschluss des jeweiligen Ausschusses durch den Fachbereichsrat festgelegt.

(5) Für die Studiengänge „Smart Building Engineering“ wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Fachbereichs Architektur durch das Dekanat benannt. Die beauftragte Person unterstützt die seitens des Fachbereichs Bauingenieurwesen eingesetzte Studiengangleitung bei der Wahrnehmung der fachbereichsübergreifenden Abstimmung sowie Aufgaben, die in Bezug auf Fragen des Fachbereichs Architektur anfallen. Absatz 3 gilt entsprechend und kann durch die Studiengangleitung oder die beauftragte Person wahrgenommen werden.

## § 9 | Modulverantwortliche

Die Studiengangleitungen schlagen für jedes Modul eines Studiengangs zu ihrer Unterstützung modulverantwortliche Personen vor. Das Dekanat benennt die Modulverantwortlichen in der Regel aus der Gruppe der in diesem Modul hauptamtlich Lehrenden. Die Benennungen gelten in der Regel für die Amtszeit der Studiengangleitung. Die Veröffentlichung erfolgt im Modulhandbuch.

Die Aufgaben der Modulverantwortlichen richten sich nach § 5 Absatz 11 der Rahmenprüfungsordnung. Weitere Verantwortungsbereiche sind:

1. Ansprechperson für Studierende und Lehrende in allen Belangen ihres Moduls,
2. regelmäßige Berichterstattung über Belange ihres Moduls an die Studiengangleitung,
3. regelmäßige und eigenverantwortliche Aktualisierung der Inhalte der Module unter Berücksichtigung der dafür einschlägigen hochschulinternen Prozesse,
4. Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung ihres Moduls an die Studiengangleitung, sofern auch andere Module von den Änderungen betroffen sein können,
5. Umsetzung rechtlicher und organisatorischer Bedingungen der Prüfungsordnung und Vorgaben des Prüfungsamtes,
6. Verantwortung für die zeitnahe Erfassung von Prüfungsleistungen und
7. Unterbreitung von Vorschlägen an das Dekanat zur Besetzung der Lehrveranstaltungen ihres Moduls durch Lehrende.

Für den Fall, dass die zuvor aufgeführten Aufgaben durch die benannten Modulverantwortlichen nicht oder nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden, vereinbart die Studiengangleitung ein gemeinsames Gespräch mit dem Dekanat. Das Dekanat nimmt danach einen Wechsel der personellen Besetzung vor.

## § 10 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Studiumsqualitätsgesetz wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt

sind die Fachbereichsratsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 5 Absatz 3 GO entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrates.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Fachschaft eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann die Wahl auf den Fachschaftratsrat delegieren.

(6) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Kommissionen und Ausschüsse einrichten.

## **§ 11 | Prüfungsordnungen**

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Das Votum der studentischen Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll sowie ein eventuell schriftlich vorgelegtes Sondervotum der studentischen Mitglieder ist der zuständigen Senatskommission vorzulegen.

## **§ 12 | Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs**

(1) Das Verfahren zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird gemäß § 15 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW im Fachbereich durch die Dekanin bzw. den Dekan geleitet. Hierzu holt er oder sie rechtzeitig Vorschläge ein. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen bestellt werden.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch den Fachbereichsrat mit absoluter Mehrheit. Gewählt werden können die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs (§ 15 LGG NRW). Die gewählte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind anschließend durch die Dekanin bzw. den Dekan zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beginnt in Anwendung des § 14 GO zum 01.09. des Wahljahres. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen soll – in dem Jahr, in dem sie mit der Wahl nach §§ 29, 30 Wahlordnung zusammenfällt (Dekanatswahlen) – in der Wahlversammlung des neu gewählten Fachbereichsrates stattfinden. In der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates ist auf die anstehende Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hinzuweisen. Das Ende der Amtszeit eines nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

## **§ 13 | Änderung der Fachbereichsordnung**

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (7 Stimmen) des Fachbereichsrates.

## **§ 14 | Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Architektur vom 11. Februar 2009 (FH-Mitteilung Nr. 7/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 9. Dezember 2016 (FH-Mitteilung Nr. 127/2016), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 12. Januar 2022.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. März 2022

Der Rektor  
der FH Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel